

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Ardie-Freunde, im nachfolgenden Ardie-Freunde genannt. Sie ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Die gesamten Kosten werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt.

Die Ardie-Freunde sollen im Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz e.V. führen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Sitz der Ardie-Freunde kann sich aus personellen Gründen ändern und steht nicht mit dem Gründungssitz in Verbindung.

Der Verein hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln.

§ 2 Zwecke und Ziele

Zweck der Ardie-Freunde ist die Wahrnehmung und die Förderung der Interessen der Besitzer von historischen Fahrzeugen der Marke Ardie, Nürnberg.

Die Erhaltung und Restaurierung von historischen Motorrädern, die Pflege des Veteranensports, die Dokumentierung und Erforschung der Fahrzeugtechnik sowie die Registrierung und Erstellung eines Modellregisters.

Die Förderung der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Interessenten und Museen. Die Dokumentation der Markenentwicklung, um diese unserer nachfolgenden Generation zu erhalten.

Die Herausgabe einer Informationsschrift für die Mitglieder. Die Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Restaurierung und Zulassung historischer Fahrzeuge durch Fachreferenten.

Das Ausrichten von Treffen und Ausfahrten mit den historischen Fahrzeugen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Ardie-Freunde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ardie-Freunde sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Ardie-Freunde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Ardie-Freunde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle unbescholtenen Personen (Minderjährige unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters) sowie juristische Personen, Behörden, Firmen und Verbände werden, die zur Erhaltung von historischen Fahrzeugen der Marke Ardie, Nürnberg beitragen und die Ziele der Ardie-Freunde fördern, sowie an der geschichtlichen Entwicklung der Marke interessiert sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Jugendmitglieder sind ab Volljährigkeit stimmberechtigt. Alle volljährigen Mitglieder sind für jedes Amt innerhalb des Vereins wählbar. Die Ardie-Freunde bestehen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht unmittelbar an Verbandsarbeiten betätigen, jedoch die Ziele des Verbandes fördern und unterstützen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich besondere Verdienste um die Marke und die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder der Ardie-Freunde sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und bekanntgegeben. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Vereinsbeitritt) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar zu erfolgen. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt.

Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

b) Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung

c) Durch Ausschluss aus dem Verein nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Dem vom Ausschlussverfahren betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren und zwar in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu dem erhobenen Vorwurf. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussverfahrens beim Vorstand eingeht.

d) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der zu Beginn des Jahres fällige Beitrag trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ardie-Freunde. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung oder aber der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss nachstehende Punkte enthalten:

- I Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigung
- II Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
- III Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- IV Entlastung des Vorstandes
- V Wahlen
- VI Anträge und Verschiedenes

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch das Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden, wobei das anwesende Mitglied höchstens ein Mitglied mitvertreten kann. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Verbandsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

I Der 1. Vorsitzender

II Der 2. Vorsitzender

III Der Schatzmeister

IV Beirat

V Beirat

Der Verein wird im Sinne § 26 BGB von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem 1. oder 2. Vorsitzende vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

§ 11 Verwaltungsaufgaben

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Vereins bestehenden Beirat zu bestimmen. Der Beirat hat die Aufgabe, in Vereinsfragen und sonstigen Angelegenheiten, welche nicht die laufende Verwaltung betreffen, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

2. Die Tätigkeit in Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse wird ein Rechnungsprüfer auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das verbleibende Vermögen des Vereins ist nach Abzug aller Verpflichtungen durch gemeinsamen Beschluss ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 17.05.2008 in Lind, Oberviechtach beschlossen und insgesamt neu gefasst.

Ardie-Freunde e.V.
Eingetragen am 28.10.2008
VR 1035
Amtsgericht Wesel